

Berufliche Bildung: Was Digitalisierung und Validierung in der Praxis bringen

Die wichtigsten Neuregelungen aus dem BVaDiG im Überblick

Der Name ist sperrig, der Inhalt erfreulich: Das Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG), das der Deutsche Bundestag im Sommer 2024 verabschiedet hat, kann einen Betrag leisten, Prozesse in der beruflichen Ausbildung zu vereinfachen und den Fachkräftemangel zu lindern.

Mittwoch, 30.10.2024

Mit dem BVaDiG halten zwei Themen Einzug ins Berufsbildungsgesetz (BBiG), die für die Zukunft und Attraktivität der Beruflichen Bildung von großer Bedeutung sind: Zum einen ist seit August 2024 der konsequente Einsatz von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-) Prozessen in der Beruflichen Bildung möglich, zum anderen wird 2025 das Feststellungsverfahren der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit eingeführt ("Validierung").

Die DIHK hatte zum Referentenentwurf des BVaDiG im Dezember 2023 ausführlich Stellung bezogen:

[DIHK-Stellungnahme Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz \(PDF, 281 KB\)](#)

Was genau ändert sich nun mit dem neuen Gesetz für die Betriebe?

Folgende Änderungen gelten seit dem 1. August 2024:

ELEKTRONISCHER AUSBILDUNGSVERTRAGINHALT ANZEIGEN
ELEKTRONISCHES BETRIEBLICHES ZEUGNISINHALT ANZEIGEN
ELEKTRONISCHE KONTAKTDATEN ALS PFLICHTANGABEINHALT ANZEIGEN
DIGITALES MOBILES AUSBILDENINHALT ANZEIGEN

VIRTUELLE SITZUNGSTEILNAHME IN PRÜFUNGENINHALT ANZEIGEN
ANRECHNUNG DER WEGEZEITENINHALT ANZEIGEN
BERUFSSCHULNOTE AUF DEM ABSCHLUSSZEUGNISINHALT AUSBLENDEN
Ein Ausweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem von der IHK ausgestellten Abschlusszeugnis erfolgte bislang nur auf ausdrücklichen Antrag der Auszubildenden. Künftig ist die IHK zur Angabe der Berufsschulnote auf dem IHK-Abschlusszeugnis verpflichtet, sofern das entsprechende Bundesland die automatische

Übermittlung der Berufsschulnoten an die zuständigen Stellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben landesrechtlich (etwa in den Schulgesetzen der Länder) geregelt hat. In diesem Fall sind die Berufsschulen nach Landesrecht zur Übermittlung und die IHKs zum Ausweis der Noten verpflichtet.

Solange eine Übermittlung landesrechtlich nicht geregelt ist, können Azubis weiterhin eine Ausweisung der Note beantragen.

Zum 1. Januar 2025 treten die Regelungen zur "Validierung" in Kraft:

ANSPRUCH AUF FESTSTELLUNG DER INDIVIDUELLEN BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEITINHALT AUSBLENDEN

Nach § 50b Absatz 1 des BBiG sind künftig die Industrie- und Handelskammern (IHKs) für die Organisation und Durchführung von beruflichen Feststellungsverfahren ("Validierung") in Berufen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen zuständig.

Im Zuge einer solchen Validierung können Menschen, die über langjähriger Berufserfahrung, nicht aber über einen verbrieften Abschluss verfügen, ihre in der Praxis erworbenen Kompetenzen mit den Anforderungen des geltenden Berufsbildungssystems vergleichen und bewerten lassen.

Ab 2025 haben sie einen Anspruch auf ein solches Feststellungsverfahren bei der IHK. Damit sollen auch flächendeckend und bundesweit Standards und damit eine Vergleichbarkeit der Validierungen in diesen Berufen erreicht werden.

Wenn auf diesem Wege berufliche Handlungsfähigkeit dokumentiert wird, die unabhängig von einer formalen Berufsausbildung erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, hilft das auch den Betrieben: Sie können dann das Wissen und Können von Menschen ohne Berufsabschluss besser einschätzen und diese entsprechend ihrer Fähigkeiten im Arbeitsleben einsetzen. Gleichzeitig hilft die Validierung dabei, den Weiterbildungsbedarf von angelernten Beschäftigten zu erkennen und sie passgenau weiter zu qualifizieren. Für Betriebe kann sie somit zu einem weiteren wichtigen Baustein in einer Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung und Mitarbeiterbindung werden.

Quelle: Deutsche Industrie- und Handelskammer